

Stadt Balingen

BP „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“
- Erschließung Zentralklinikum / Heckäcker

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)**

Fassung: 26.08.2026



Projekt: BP „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“
(Erschließung Zentralklinikum / Heckäcker) in Balingen-Dürrwangen

Planungsträger: Stadtverwaltung Balingen
Neue Str. 31
72336 Balingen

Landkreis: Zollernalbkreis

Projektnummer: 1190

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:
Sophie Wertek, M. Sc. M. Umweltwissenschaften

Geländeerfassung:
Dagmar Fischer, Dipl. Biol
Eva Notz

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 | 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 | Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	7
2 Untersuchungsgebiet	8
2.1 Lage im Raum	8
2.2 Gebietsbeschreibung	9
2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen	14
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	16
3 Vorhabensbeschreibung	17
4 Wirkungen des Vorhabens	18
5 Methodik	19
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	19
5.2 Datenerhebung	22
5.2.1 Vegetationserfassung	22
5.2.2 Wanstschreckenerfassung	23
5.2.3 Vogelerfassung	24
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	25
6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten	26
6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung	28
6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	30
6.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten	38
6.3.1 Wanstschrecke	38
7 Maßnahmen	41
7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG	41
7.2 Sonstige Maßnahmen	42
8 Fazit	43
9 Quellenverzeichnis	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020	6
Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	8
Abbildung 3: Übersichtslageplan der Habitatstrukturen	9
Abbildung 4: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Umfeld des Vorhabens	15
Abbildung 5: Biotopverbundsflächen mittlerer Standorte mit hinterlegtem Luftbild	15
Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand: 26.08.2026)	17
Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten	19
Abbildung 8: Lage der untersuchten Ackerfläche	22
Abbildung 9: Lage der untersuchten Wiesensäume	23
Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet	29
Abbildung 11: Fotodokumentation Lebensraum der Wantschaftschrecke	38
Abbildung 12: schematische Darstellung des Vorkommens der Wantschaftschrecke	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Habitatstrukturen des Vorhabensraums	10
Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Umfeld des Vorhabens	14
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse	18
Tabelle 4: Potenziell vorkommende Arten inkl. Untersuchungsbedarfsempfehlung	20
Tabelle 5: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche	22
Tabelle 6: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	23
Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	24
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	26
Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	28
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten	39
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	41
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	41
Tabelle 13: Beschreibung der Maßnahme VM1	42

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten und die Wanstschrecke.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- V1: Bauzeitenbeschränkung: Baufeldfreimachung/Gehölzrodung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar, um Tötungen zu vermeiden. (Vögel)
- V2: Bauzeitenregelung zum Schutz vor störungsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel. Baubeginn außerhalb sensibler Brutzeit. (Vögel)
- VM1: Schutz der Lebensräume der Wanstschrecke mit verringertem Eingriff, und Schutz der „Mageren Flachland-Mähwiese“ mit Bauzaun an §30-Biotop. (Wanstschrecke)

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der lebensraumerhaltenden Maßnahme ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietsnetz NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz (Europäische Kommission 2007).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV bzw. gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten.

In Deutschland wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VS-RL durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Entsprechend den fachlichen Vorgaben der LfU 2020 wird hierzu folgender Prüfablauf angewandt:

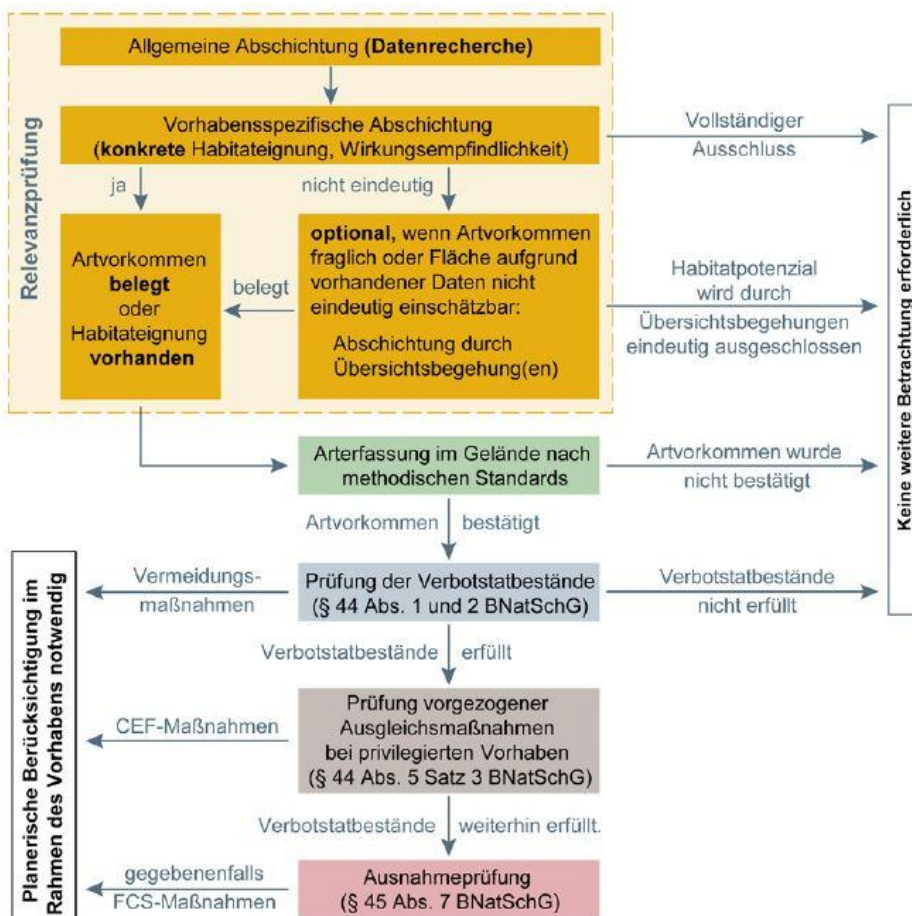


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach LfU 2020



In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

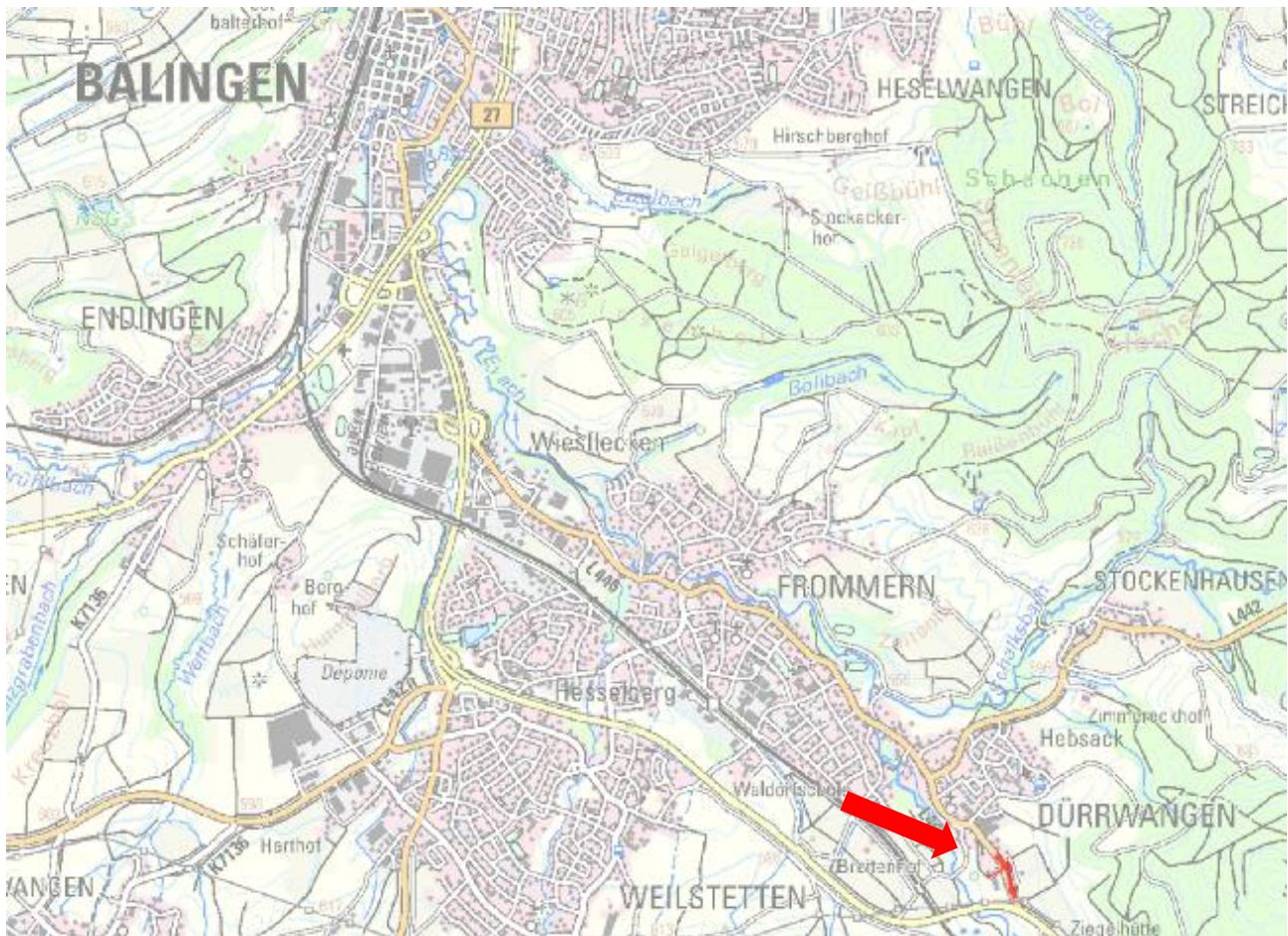
Die Stadt Balingen plant den Neubau des Zentralklinikums Zollernalb sowie eine räumliche Erweiterung der Infrastruktur des Ortsteils Dürrwangen. Hierfür ist die Erschließung durch den Ausbau der Ebinger Straße am Südende erforderlich. Der dazu aufgestellte Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“ sieht den Bau eines Kreisverkehrs und Zufahrten in die Gewanne „Heckäcker“ und „Firstäcker“ vor.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Balingen-Dürrwangen. Die Ebinger Straße soll an ihrem Südenende mit einem Kreisverkehr ausgebaut werden, um die Erschließung der Heckäcker sowie des auf den Firstäckern geplanten Zentralklinikums zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich in einer leicht nach Westen exponierten Lage auf einer Höhe von ca. 583 m ü. NHN und wird der naturräumlichen Einheit „Südwestliches Albvorland“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



Legende: rot = Plangebiet

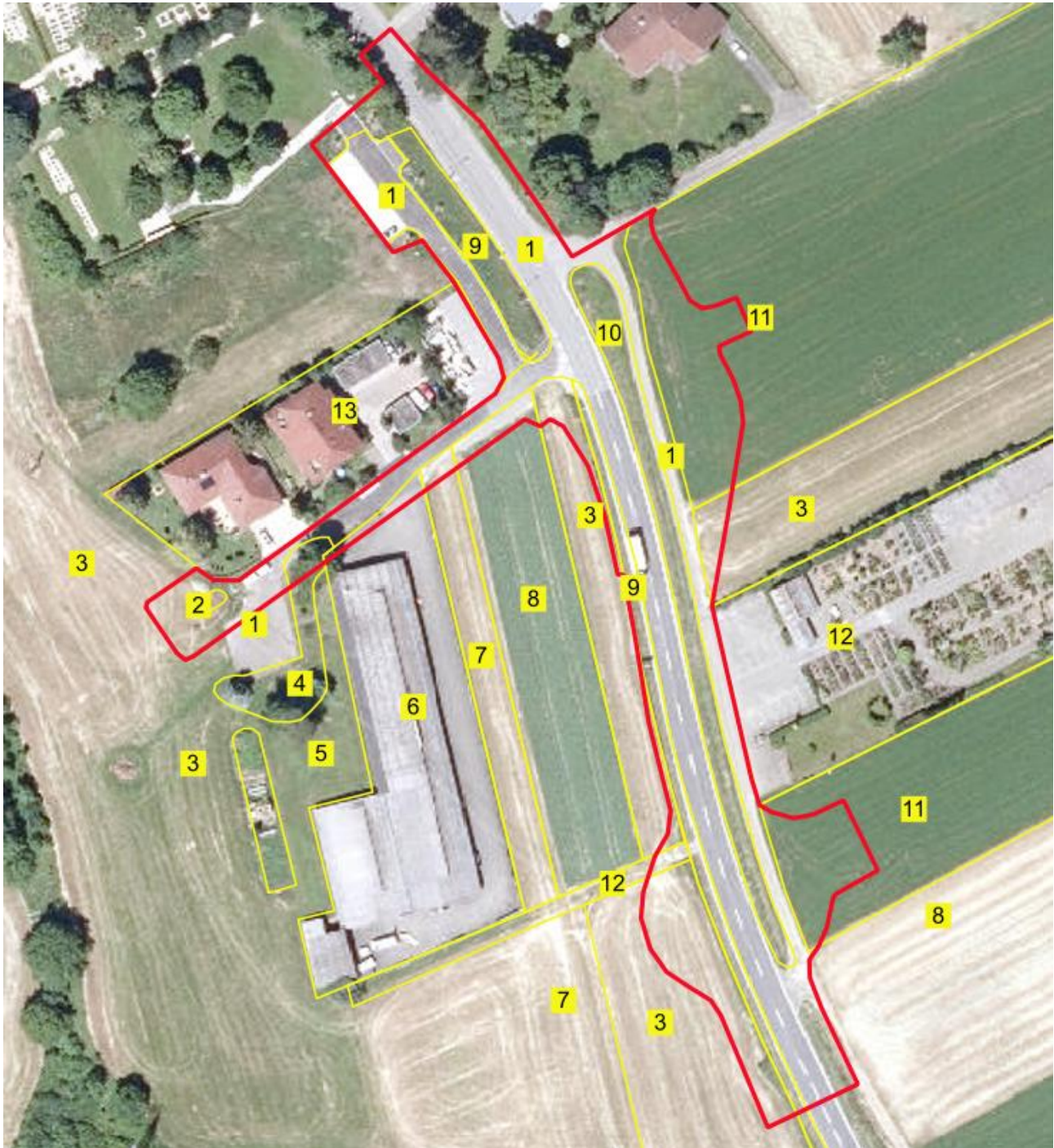
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25 – ohne Maßstab)

(Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de - ohne Maßstab)

Abbildung 2: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet der „Ebinger Straße Süd“ grenzt an Ackerfluren und den südlichen Ortsrand von Dürrwangen, mit einem Mischgebiet des Friedhofs Dürrwangen, Wohnbebauung und einem Gewerbe in der unmittelbaren Umgebung. Straßenböschungen, Entwässerungsgräben und Saumstrukturen entlang von Wiesen und Äckern prägen hierbei die Strukturen.



Legende: rote Linie = Plangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 13 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 3: Übersichtslageplan der Habitatstrukturen

Tabelle 1: Habitatstrukturen des Vorhabensraums

Nr.	Habitatstrukturen mit Nennung von Lebensraum-potenzialen	Fotodokumentation
1	Versiegelte Flächen Straßen (Ebinger Straße und die westlich abzweigende Heckäckerstraße), Wendeplatte am Ende der Heckäckerstraße, landwirtschaftliche Wege bzw. Zufahrtsweg zur Baumschule Sellner, neu errichtete Zufahrt zum Friedhof Foto rechts, Ebinger Straße (rechter Bildrand) und Zufahrt Baumschule Sellner (linker Bildrand) Foto rechts, Heckäckerstraße mit geschottertem Randstreifen, welches in das Flurstück der FFH-Mähwiese einschneidet Foto rechts, Wendeplatte am Ende der Heckäckerstraße Foto rechts, neu errichtete Zufahrt zum Friedhof	   

Nr.	Habitatstrukturen mit Nennung von Lebensraum-potenzialen	Fotodokumentation
2	Brennnesselflur ca. 40 m ² große Brennnesselflur am Fuße eines Leitungsmastes	
3	Wirtschaftswiese mittlerer Standorte Nicht als FFH-Mähwiese erfasste Wiesenflächen. Artenreiche Fettwiese, extensiv bewirtschaftet. Arten, die auf andere Wiesentypen schließen lassen (z. B. Nasswiesen, Magerwiesen), wurden nicht festgestellt.	
4	Gehölzbestand Lockerer Gehölzbestand bestehend aus Einzelbäumen, einer kleinen Baumgruppe und Sträuchern. Neben einer alten Fichte am Straßenrand (d = ca. 50 cm, h = ca. 15 m) ist eine weitere jüngere Fichte am Wendehammer (d = 30 cm, h = ca. 8 m), ein Walnussbaum (d = ca. 30 cm, zweistämmig) und eine Birke (d = 30 cm) zu nennen. An Straucharten sind Kornel, Flieder, Eibe, Forsythie, Hasel und Heckenrose vertreten. Der Unterwuchs wird von einem Trittrasenbestand gebildet.	
5	Rasenartiger Wiesenbestand regelmäßig gemähte und stark vermooste, rasenartige Wiesenfläche mit häufigem Vorkommen von Gänseblümchen, Persischem Ehrenpreis, Kleines Habichtskraut und Mittlerem Wegerich (Übergang Zierrasenbestand).	

Nr.	Habitatstrukturen mit Nennung von Lebensraum-potenzialen	Fotodokumentation
6	Firmengebäude Gebäudeteile, Hof- und Lagerflächen sowie Zufahrt der Firma Kontex (Konz GmbH Textilwarenfabrik. Heckäckerstr. 3)	siehe nachfolgendes Foto
7	Magerwiese Gemäß der Mähwiesenkartierung als Magere Flachland-Mähwiese [LRT 6510] kartiert. Bezeichnung: „Mähwiesen am S' Ortseingang von Dürrwangen“, Biotopnr: 377194170162, MW-Nr. 6510800046054194, EHZ C). Auszug aus dem Datenauswertebogen: „Regelmäßig gemähte, mäßig artenreiche Glatthafer-Wiesen mit homogener Vegetationsstruktur. Die südliche Teilfläche relativ hochwüchsig und Glatthafer-reich, die nördliche Teilfläche krautreicher mit geringerem Grassanteil. Magerkeitszeiger (außer Zottiger Klappertopf) mit geringer Deckung vorhanden. [...]“ Aspektprägende Art ist der Zottige Klappertopf. Als weitere bewertungsrelevante Magerkeitszeiger treten Mittlerer Wegerich, Orientalischer Wiesenbocksbart, Gewöhnlicher Hornklee und Acker-Witwenblume auf. Typische Stickstoffzeiger wie Wiesen-Knäuelgras und Ausdauernder Lolch sind regelmäßig eingestreut. Außerdem kommen die Störzeiger Acker-Winde und Acker-Schachtelhalm in kleineren Teilbereichen gehäuft vor.“	
8	Acker Zwei Ackerschläge, wobei die beiden äußeren Ackerstreifen als Stoppelfeld belassen blieben, während der mittlere Acker mit Wintergetreide bestellt ist. Mit standorttypischer Unkrautvegetation.	siehe nachfolgendes Foto, rechter Bildrand
9	Entwässerungsgraben westlich der Ebinger Straße (L 446) verlaufender Entwässerungsgraben mit geringer Tiefe und fettwiesen-artigem Bewuchs.	

Nr.	Habitatstrukturen mit Nennung von Lebensraum-potenzialen	Fotodokumentation
10	Entwässerungsgraben östlich der Ebinger Straße (L 446) verlaufender, teilweise mit Wasser gefüllter Entwässerungsgraben, stellenweise mit gewässerty- pischer Begleitflora (vorw. Binsen).	
11	Junges Grünland Aus ehemaligem Ackerland hervorgegangenes, noch junges Grünland mit regelmäßigem Vorkommen von Ruderalarten und sehr lückigem Bewuchs, Wiesenar- ten in der Dominanz.	
12	Firmenareal Sellner Baumschule und Pflanzen-Center Sellner mit gepflas- terten Parkplätzen, Gebäuden, mehrere Beete, von Heckenzaun und Gehölzreihen umgeben, mehrere Vogelnistkästen	
13	Wohnbebauung angrenzend: Wohnbebauung mit strukturreichen Hausgärten	

2.3 Planungsrelevante Schutzausweisungen

Es bestehen folgende planungsrelevante Schutzausweisungen im Umfeld des Vorhabens:

Tabelle 2: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Umfeld des Vorhabens

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG)	Ausweisungen im Plangebiet. - „Mähwiesen am S' Ortseingang von Dürrwangen“, MW-Nr. 6510800046054194, im Südwesten des Bebauungsplangebietes Ausweisungen in der nahen Umgebung* des Plangebiets: - „Straßenbegleitende Feldhecken O Weilstetten“, (Biotop-Nr. 177194173017) in ca. 70 m Entfernung (SW) - „Mähwiese bei der Ziegelhütte Frommern“, MW-Nr. 6510041746238216, in ca. 100 m Entfernung in südlicher Richtung - „Baumhecke SO Dürrwangen, 'Fichte'“, (Biotop-Nr. 177194173038) in ca. 80 m Entfernung (S)
Biotopverbundplanung	Ausweisungen im Plangebiet: - Biotopverbund mittlerer Standorte, die vorhandenen Magerwiesen sind Kernflä- chen des mittleren Verbundes, der südliche Teil des Plangebiet liegt innerhalb eines Suchraums.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Natura 2000-Gebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: - FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341), in ca. 30 m Entfernung in westlicher Richtung - Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441), in ca. 90 m Entfernung in südöstlicher Richtung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Naturparke	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Wasserschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Bereich des Vorhabens und naher Umgebung*.
Wildtierkorridore nach General- wildwegeplan BW	Ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung befindet sich in ca. 400 m Entfer- nung in südöstlicher Richtung.

*nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatSchG Biotope), violett schraffierte Flächen = Vogelschutzgebiet, blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet, orangefarbene Fläche = FFH-Mähwiese, ohne Maßstab

Abbildung 4: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Umfeld des Vorhabens



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grün = Flächen des Biotopverbundes Mittlerer Standorte, (dunkles grün= Kernfläche, mittleres grün = Kernraum, helles grün = Suchräume), Luftbild: LUBW-Kartendienst, ohne Maßstab

Abbildung 5: Biotopverbundsflächen mittlerer Standorte mit hinterlegtem Luftbild

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

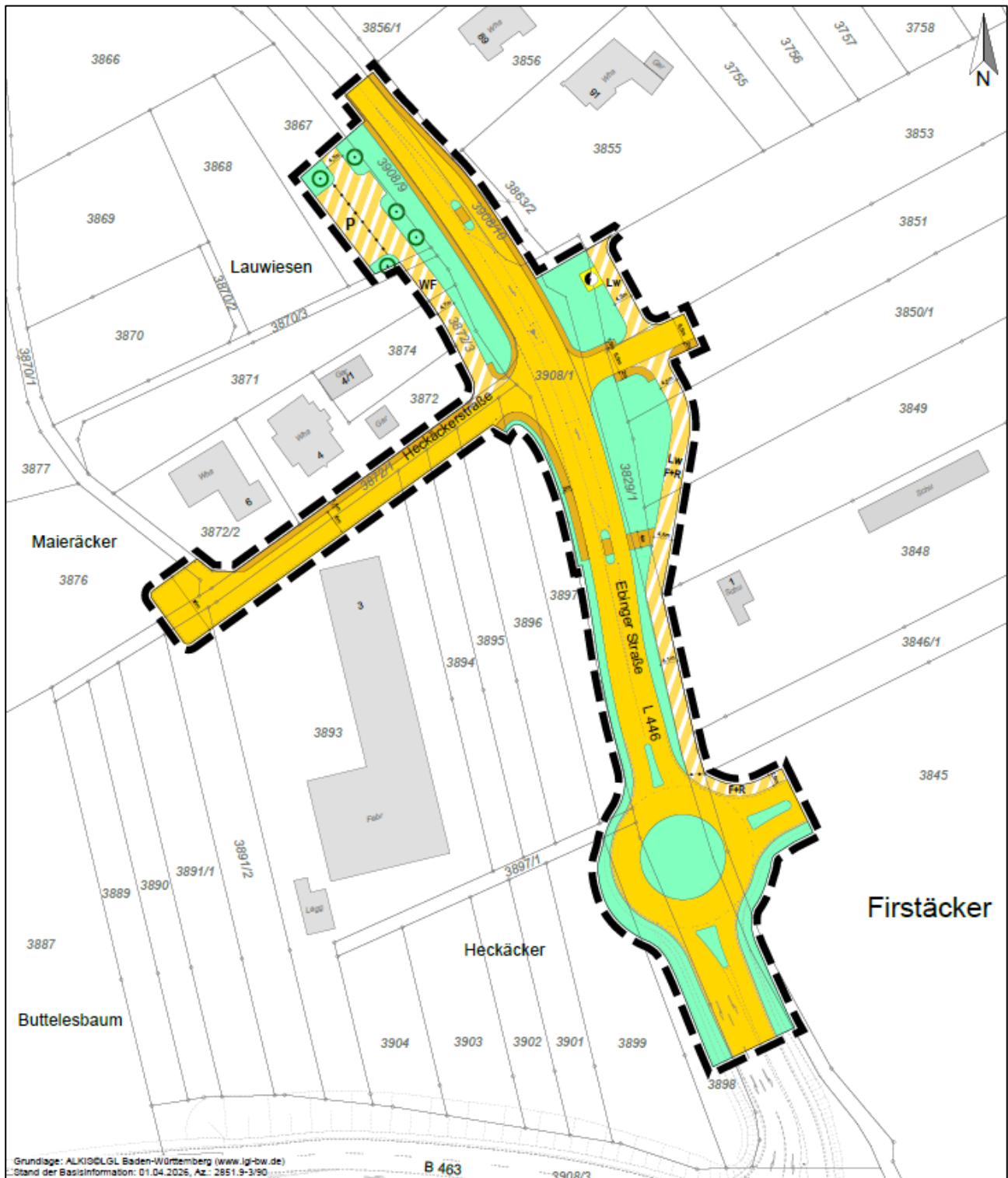
Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan "Kreisverkehr Ebinger Straße Süd" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die westlich und östlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen, sowie die gebietsangrenzenden Betriebsgelände und das Mischgebiet nördlich mit Friedhof.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 8715 m².

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht den Ausbau der Ebinger Straße Süd mit einem Kreisverkehr vor. Die verkehrliche Erschließung erfolgt hierbei über die Ebinger Straße selbst, mit zukünftiger Erschließung der Heckäcker nordwestlich und Firstäcker für das Zentralklinikum im Südosten.



Legende: farblich = BP „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“; grau = Dürrwangen, Heckäcker und Firstäcker, ohne Maßstab
Planung: Stadt Balingen

Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand: 26.08.2026)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesen- und Ackerflächen sowie Böschungssäume beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

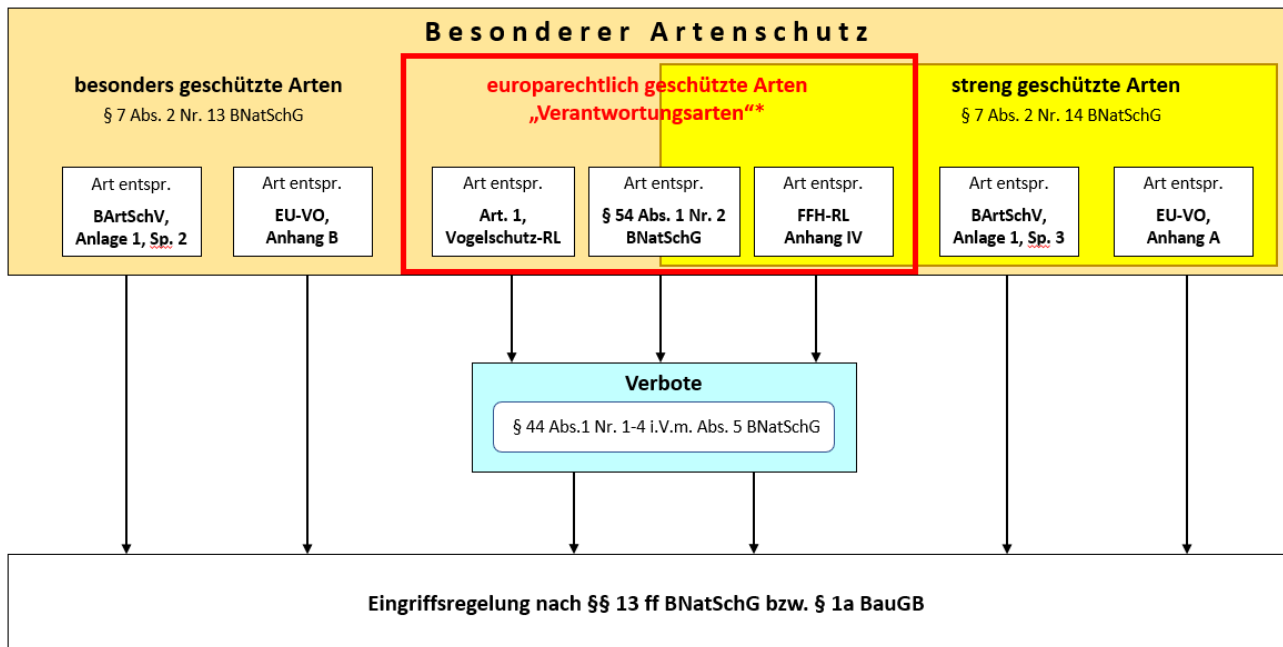
Tabelle 3: Potenziell Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
baubedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten
anlagenbedingt	
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten (kleinräumig) Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten (kleinräumig)
Gebäudeerrichtung mit großen Glaselementen	Erhöhtes Vogelschlagrisiko durch Glasfassaden
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
betriebsbedingt (<i>minimale Auswirkung, da bereits verkehrlich genutzt</i>)	
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt zunächst eine Relevanzprüfung, in der alle für den Eingriffsraum relevanten Arten ermittelt werden. Folgendes Schema zeigt, welche Arten in der speziellen Artenschutzprüfung betrachtet werden (Abbildung 7, roter Rahmen):



* Verantwortungsarten erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG relevant

(abgeändert nach HMUELV 2011)

Abbildung 7: Abgrenzung der im Artenschutz zu behandelnden Arten

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP ebenfalls erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt.

Zur Ermittlung der relevanten Arten wird in einem vorgelagerten Schritt das Spektrum an Tier- und Pflanzenarten auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete (Verbreitungskarten aus dem 4. und 5. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie, August 2019 und August 2025), typischer Lebensräume und weiterer Datenrecherche eingrenzt. Eine vertiefende gebiets- und vorhabensspezifische Beurteilung des potenziellen Artvorkommen erfolgt anschließend anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und einer fachlichen Einschätzung der Habitateignung innerhalb des Vorhabensraums (LfU 2020).

Um die standörtlichen Gegebenheiten und die vorhandenen Habitatstrukturen umfassend beurteilen zu können, wurde beim vorliegenden Vorhaben am 14.03.2024 eine Übersichtsbegehung durchgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 4: Potenziell vorkommende Arten inkl. Untersuchungsbedarfsempfehlung

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Potenziell vorkommende Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Untersuchungsumfang
FFH-Lebensraumtypen		
☒ Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ☐ Andere LRT	Im unmittelbar angrenzenden Bereich befinden sich FFH-Mähwiesen. Daher kann der Lebensraumtyp auf dem Grünland innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Eine Erfassung des Bestands ist daher erfolgt.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Untersuchungsmethode und -umfang: ☒ Vegetationskundliche Untersuchung (nach dem Handbuch zur Erstellung von Managementplänen, Anhang XIV) ☒ Einmalige Erhebung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV) ☒ Dicke Trespe ☐ Frauenschuh Moose (Anh. II) ☐ Grünes Koboldmoos ☐ Grünes Besenmoos ☐ sonstige	Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Spelz-Trespe. Eine Untersuchung der Ackerfläche auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe ist erforderlich. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Untersuchungsmethode und -umfang: ☐ Untersuchung der Ackerstandorte ☐ Untersuchung der Waldstandorte ☐ Flächendeckende Vegetationskartierung ☒ 1 Begehung insgesamt ☐ 1 Begeh. Ende Mai / Anfang Juni (Frauenschuh) ☒ 1 Begeh. Anfang Juli (Dicke Trespe, Acker-Begleitflora) ☐ 2 Begeh. Mai und Juli (bes. geschützte Pflanzen) ☐ 1 Begeh. Juli bis August (Moose)
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☒ Wantschrecke	Die extensiv genutzten Grünlandflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke dar.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Untersuchungsmethode und -umfang: ☒ Sichtbegehungen / Verhören ☐ Lautaufnahmen ☒ Einmalige Erfassung im Juni

Potenziell vorkommende Arten	Beurteilung der Habitatstrukturen und Konfliktpunkte	Untersuchungsumfang
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten ☒ Gebäudebrüter ☒ Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter ☐ Höhlen- / Nischenbrüter ☐ Wiesen- / Bodenbrüter ☐ an Wasser gebundene Vogelarten	Die innerhalb des Eingriffsraums vorhandene Fichte stellt einen potenziellen Brutstandort für zweibrütende Vogelarten dar. Dabei ist auch eine Nutzung derselben als Horstbaum durch den Turmfalken nicht ausgeschlossen. Der angrenzende Siedlungsraum (Gebäude und Gehölze des Firmenareals und der Hausgärten) stellt potenzielle Brutstandorte für Gebäudebrüter und zweibrütende Vogelarten dar, in die betreffenden Strukturen wird jedoch nicht eingegriffen. Wiesenbrüter können aufgrund der umgebenden Strukturen (bestehende Gebäude, Gehölze) innerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeschlossen werden. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten. Der Verlust an Nahrungsraum ist aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der hier zu erwartenden Vogelarten nicht relevant. Die bestehenden Störwirkungen (bestehende Straße, Siedlungsrandbereich) wie auch die strukturelle Ausstattung des Gebietes lassen ein eingeschränktes Artenspektrum von nur wenig störungsempfindlichen Siedlungsarten erwarten. Daher kann der erforderliche Untersuchungsumfang auf eine dreimalige Erhebung reduziert werden. Da die Untersuchung im Wesentlichen auf die mögliche Nutzung der Fichte als Horstbaum durch den Turmfalken ausgerichtet ist, sollen zwei Begehungen im April und eine Begehung Ende Mai (Jungtiere) durchgeführt werden. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zwischen diesem Projekt und den Erhebungen 2024 zum Bebauungsplan Sondergebiet „Zentralklinikum Zollernalb/ Firstäcker“ (Projekt 0813, Fritz & Grossmann Umweltplanung, 2026) wurden die Kartierungen zusammengelegt und 6 Begehungen durchgeführt.	☒ ja ☐ nein ☐ weitergehende Betrachtung Untersuchungsmethode und -umfang: ☒ 3 (6) Begehungen insgesamt <u>Revierkartierung Brutvögel:</u> ☒ vollständige Bestandserfassung: mind. 3 Begehungen tagsüber von März - Juli ☐ Spechterfassung: ☐ insg. 3-4 Begehungen tagsüber von Ende Feb. - Ende April (kombinierbar mit vollständiger Bestandserfassung) ☐ davon mindestens 1 Begehung tagsüber Ende Februar ☐ Eulenerfassung: ☐ 2-3 Begehungen nachts von Februar - April (Eulenbesatz) ☐ 1 Begehung nachts von Ende Mai - Juni (Jungvögel, Bettelrufe) ☒ Nestersuche, Höhlenbaumkontrolle (Horst-, Höhlenbäume, Nistkästen) <u>Zug- und Rastvögel:</u> ☐ 2 Begehungen tagsüber von September - Oktober <u>Wintergäste:</u> ☐ 2 Begehungen tagsüber von Dezember - Februar

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Vegetationserfassung

Balingen-Dürrwangen liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Im westlichen Bereich ragt die Ackerfläche zu einem geringen Teil in das Bebauungsplangebiet hinein.

Im unmittelbar angrenzenden Bereich befinden sich außerdem FFH-Mähwiesen. Daher kann der Lebensraumtyp auf dem Grünland innerhalb des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Eine Erfassung des Bestands ist daher erfolgt.

Tabelle 5: Zeiten der Vegetationserfassung und Größe der Untersuchungsfläche

Datum	Erhebungsart	Größe der untersuchten Fläche (m²)
22.07.2024	Begehung der Ackerfläche	ca. 345



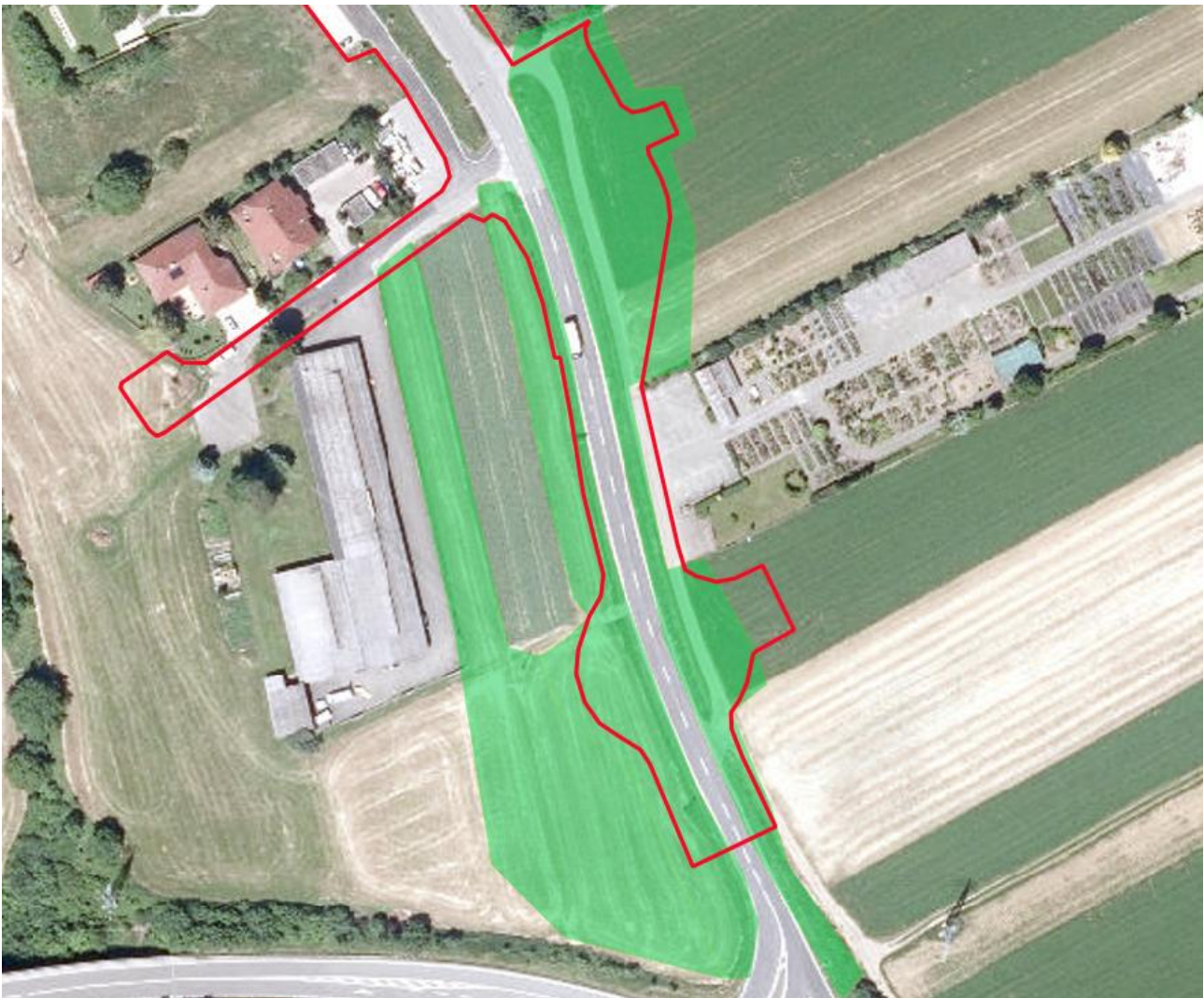
Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosafarbene Fläche = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe, gelbe Fläche = kartierte FFH-Mähwiese Luftbild © LUBW, ohne Maßstab

Abbildung 8: Lage der untersuchten Ackerfläche

5.2.2 Wantschaftschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wantschaftschrecke (TK25-Quadrant 7719SW, UTM-EEA-Gitter 10kmE423N279). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschaftschrecke dar. Die Wantschaftschrecke ist in der Regel ab Ende Mai / Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wantschaftschrecke erfolgte am 10.06.2024.

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht und wurden untersucht. Für gewöhnlich wandern nach der Mahd überlebende Wantschaftschrecken-Individuen in die Randstrukturen mit höherer Vegetation ab. Neben der Wiesenfläche wurden zusätzlich auch die Saum- und Randstrukturen der Umgebung nach der Wantschaftschrecke abgesucht.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Fläche = potenzieller Lebensraum der Wantschaftschrecke

Abbildung 9: Lage der untersuchten Wiesenräume

Tabelle 6: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Kartierbeginn	Erhebungsart	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
10.06.2024	14:00 Uhr	Verhören, Sichtbeobachtung	22°	Leichte Bewölkung, leichter Wind

5.2.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2025) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2025 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs zwischen diesem Projekt und den Erhebungen 2024 zum Bebauungsplan Sondergebiet „Zentralklinikum Zollernalb / Firstäcker“ (Projekt 0813, Fritz und Grossmann Umweltplanung, 2026) wurden die Kartierungen zusammengelegt und insgesamt sechs Begehungen durchgeführt.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste dadurch morgendliche Begehungen in der Zeit von Ende März bis Ende Juni 2024.

Tabelle 7: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Kartierbeginn	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
1	20.03.2024	06:30 Uhr	ca. 2-9	wolkenlos, leichte Brise
2	11.04.2024	07:10 Uhr	ca. 0-7	wolkenlos, leichte Brise
3	26.04.2024	06:20 Uhr	ca. 3-5	bedeckt, leichte Brise
4	10.05.2024	06:15 Uhr	ca. 4-14	wolkenlos, leichter Zug
5	18.05.2024	06:30 Uhr	ca. 9-13	heiter, leichte Brise
6	20.06.2024	05:25 Uhr	ca. 16	bedeckt bis stark bewölkt, schwache Brise

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Nachweis der Art:

Die innerhalb des Plangebietes befindliche Ackerfläche wurde im Untersuchungsjahr zum Anbau von Gerste genutzt. Die Fläche ist extensiv bewirtschaftet, mit lückigem, wiederwüchsigem Bestand. Es besteht ein hoher Deckungsanteil an Acker-Fuchsschwanz und eine gut ausgeprägte Segetalflora. Die Ackerflächen wurden am 22.07.2024 gezielt auf ein Vorkommen der Dicken Trespe hin untersucht.

Die betreffende Art wurde innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **14** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **7** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf.

Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
				BW	D	so	BN		
Bachstelze	Ba	h/n	BU				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	BU				b	+1	!
Feldsperling	Fe	h	BU	V	3		b	-1	[!]
Girlitz	Gi	zw	BU				b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	BU	V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	BU				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU				b	0	!
Haussperling	H	g; h	BU	V			b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	V			b	-1	!
Kohlmeise	K	h	BU				b	0	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N	V			b	-1	[!]
Star	S	h	BU		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BU				b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	BU/N	V			s	0	!
Summe	14								

Erläuterungen zu Tabelle 8Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA
(Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten
mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche
Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER et al. 2022)
D	Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Extrem selten
V	Arten der Vorwarnliste
II	Nicht etablierte einheimische Brutvogelart
IIIa	regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Neozoen (III = in Deutschland)
IV	Arten ohne gesichertes Brutvorkommen

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016)
(Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen nationalen bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

6.2.2.1 Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im geplanten Eingriffsbereich und seiner direkten Umgebung insgesamt 7 Arten festgestellt. Innerhalb des Plangebietes konnten keine Brutreviere festgestellt werden. Haussperling, Goldammer, Klappergrasmücke und Feldsperling brüteten mit mehreren Brutrevieren in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets. Der Turmfalke war mit einem Brutrevier im Nordosten angrenzend in einem Hausgarten vorzufinden, für den Mauersegler liegt kein Brutnachweis vor, er konnte lediglich als Luftjäger über dem Plangebiet festgestellt werden. Nähere Informationen zum Vorkommen der besonders planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 9: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldsperling	Fe	h	BU	Der Feldsperling brütete mit mind. 3 Paaren auf dem Betriebsgelände der Baumschule und Pflanzen-Center Sellner östlich des Plangebiets.
Goldammer	G	b; hf	BU	Die Goldammer brütete westlich im Gehölzbestand des Betriebsgeländes der Fa. Konz, westlich nahe dem Betriebsgelände der Baumschule Sellner sowie im Süden im Gehölzsaum der B 463.
Haussperling	H	g; h	BU	Die Haussperlinge brüten an den Gebäuden der Wohnbebauung im Nordwesten des Plangebiets an der Heckäckerstr., mit mind. 4 Brutrevieren.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	Ein Brutrevier ist nordwestlich in den Hausgärten der Ebinger Straße 87, ein weiteres befindet sich im Gehölzsaum des Betriebsgeländes der Baumschule Sellner.
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Der Mauersegler konnte als Luftjäger und Nahrungsgast im Luftraum über dem Plangebiet beobachtet werden.
Star	S	h	BU	Der Star brütet im Gehölzbestand des Betriebsgeländes der Baumschule Sellner. Weitere Brutstandorte befinden sich im Nordwesten des Plangebiets im Obstbaumbestand des Gewanns Maieräcker in weiterer Umgebung.
Turmfalke	Tf	g; bb	BU/N	Ein Brutrevier konnte außerhalb des Plangebiets nordwestlich in den Hausgärten der Ebinger Straße in einer Konifere festgestellt werden, ein Horstbaum innerhalb des Plangebiets konnte nicht nachgewiesen werden.
Anzahl wertgebender Arten: 7				

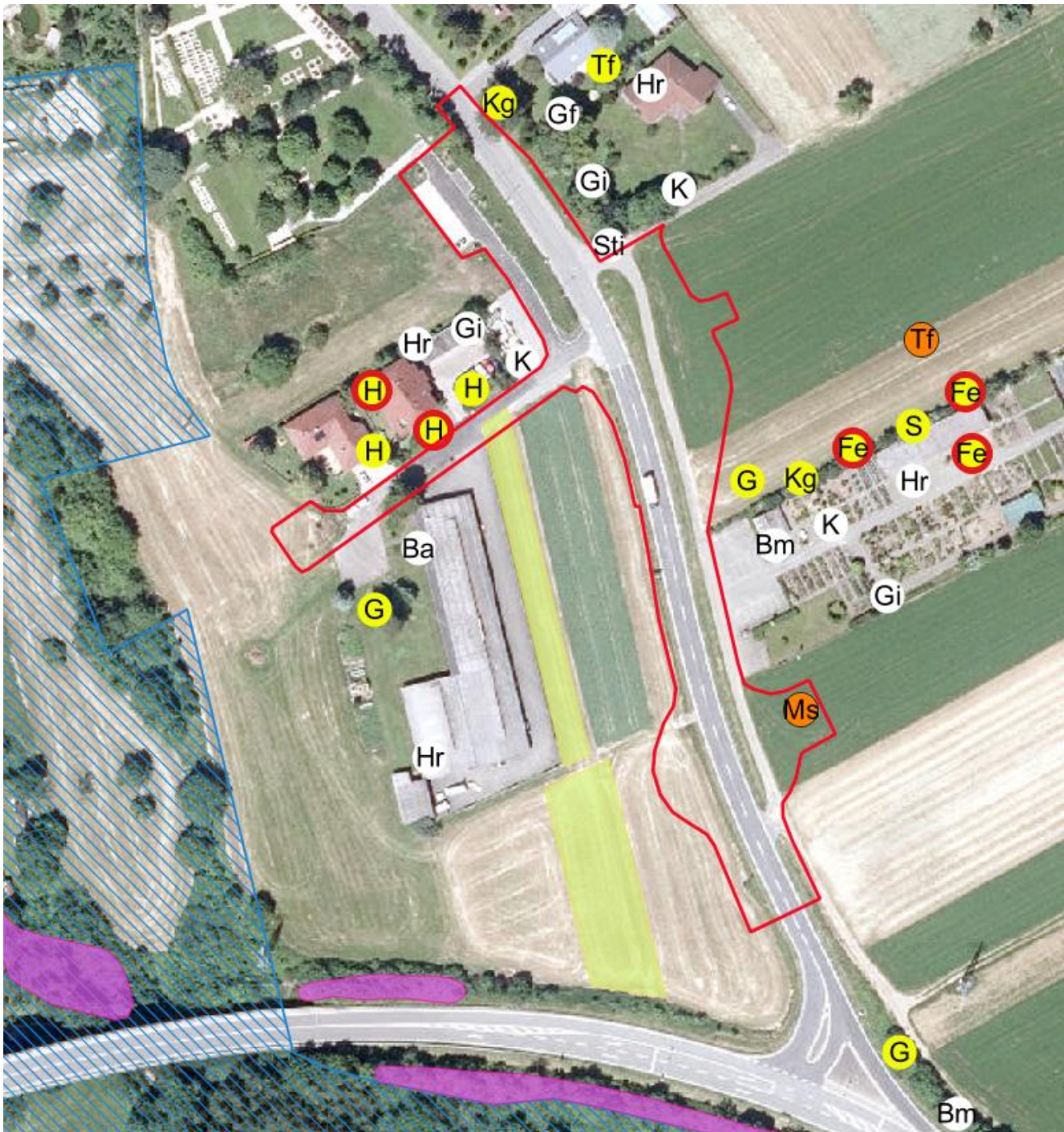
Erläuterungen: siehe Tabelle 8

6.2.2.2 Bruthabitate von Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

Unter den häufig vorkommenden Vogelarten sind im Planungsgebiet keine Brutreviere nachgewiesen. Im unmittelbar angrenzenden Umfeld des Plangebiets sind diverse Zweigbrüter vertreten, welche die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet als Bruthabitat nutzten. Zudem einige Höhlen-, Halbhöhlen- und Gebäudebrüter im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

6.2.2.3 Nutzung des Untersuchungsraums als Nahrungshabitat

Die vorkommenden Brutvögel des Planungsraums und der direkten Umgebung nutzen sowohl die Gebäude und Grünflächen im Eingriffsraum, als auch die umliegenden Gehölz-, Wiesen- und Ackerstrukturen als Jagd- bzw. Nahrungshabitat. Darüber hinaus ist mit dem Mauersegler eine weitere Art von besonderer naturschutzfachlicher Relevanz vertreten, die den Eingriffsraum und seine Strukturen ausschließlich als Nahrungs- / Jagdgebiet nutzte.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung, gelbe Flächen = FFH-Mähwiesen, blau schraffierte Fläche = FFH-Gebiet (Natura2000), Kürzel für Vogelarten höherer artenschutzfachlicher Relevanz: Fe = Feldsperling, G = Goldammer, H = Haussperling, Kg = Klappergrasmücke, Ms = Mauersegler, S = Star, Tf = Turmfalke;

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Kürzel für häufige und weit verbreitete Vogelarten: Ba = Bachstelze, Bm = Blaumeise, Gi = Girlitz, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Sti = Stieglitz

weiße Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Abbildung 10: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Die Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt durch eine detaillierte und artspezifische Betrachtung. Aufgrund der Vielzahl der geschützten Vogelarten wurden diese hierbei nach Gilden zusammengefasst. Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) erfolgt im Bedarfsfall eine Einzelartbetrachtung. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung, aufgrund ihres negativen Bestandstrends, ebenfalls eine besondere Gewichtung zuerkannt. Für alle übrigen Vogelarten (v.a. weit verbreitete „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass es zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus (LfU 2020).

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: - Rote-Liste Status BW: Turmfalke V Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen der genannten Greifvogelart als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden. § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ein Brutrevier befindet sich außerhalb des Plangebiets im Siedlungsbereich. Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagen- und brütenden Turmfalken nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Luftraumjäger

Luftjäger Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen Rote-Liste Status D: - Rote-Liste Status BW: Mauersegler V Arten im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Status: Nahrungsgast Der Mauersegler baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.	
2.1	Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Die im Luftraum jagenden Mauersegler landen nicht innerhalb des Plangebiets, da sich dort keine geeigneten Brutstätten befinden. Eine Verletzung oder Tötung ist damit ausgeschlossen. § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch den geplanten Ausbau der Straße gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

6.2.3.3 Betroffenheit der Gebäudebrüter

GebäudebrüterHaussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: Haussperling V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der **Hausrotschwanz** als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Der Haussperling brütet im Dachbereich der bestehenden Wohnbebauung der Heckäckerstraße. Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen kann beim Neubau der Straße ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Schädigung von Vogelindividuen und deren Entwicklungsformen und eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings durch einen Ausbau der Heckäckerstraße kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlichSchädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und NischenbrüterFeldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status D:** Feldsperling 3, Star 3**Rote-Liste Status BW:** Feldsperling V**Arten im UG:** ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich**Status:** Brutvogel der Umgebung

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind **Bachstelze**, **Blaumeise**, **Kohlmeise** als Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Plangebiets konnten keinerlei Strukturen für Höhlenbrütende Vogelarten festgestellt werden. Ein Verlust von Baumhöhlen ist daher nicht gegeben.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutstandorte und -reviere der betroffenen Arten konzentrieren sich auf den Bereich der Baumschule Sellner. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, eine Betroffenheit der Arten kann demnach ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

6.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter**Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter**

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL**1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** -**Rote-Liste Status BW:** -

Arten im UG: ☐ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der Umgebung

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind **Grünfink**, **Girlitz** und **Stieglitz** als Brutvogel der Umgebung zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die nachgewiesenen Arten brüteten innerhalb der im Untersuchungsgebiet bestehenden Gehölzbestände.

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist höchst kleinräumig und damit nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.2.3.6 Betroffenheit der Halboffenlandarten

Halboffenlandarten**Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)**Europäische Vogelarten nach VRL****1 Grundinformationen****Rote-Liste Status D:** -**Rote-Liste Status BW:** Goldammer V, Klappergrasmücke V, Schwarzkehlchen V**Arten im UG:** ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich**Status:** Nahrungsgast, Brutvogel der Umgebung

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Offene oder halboffene Landschaften gehören auch zu den natürlichen Lebensräumen der **Klappergrasmücke**. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Die nachgewiesenen Arten brüteten innerhalb der im Untersuchungsgebiet bestehenden Gehölzbestände.

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (**V1**).

Für die im unmittelbaren Kontaktbereich nachgewiesenen Brutstandorte, muss im Falle der Goldammer aber zwingend von einer störungsbedingten Aufgabe ausgegangen werden. Sofern die Aufgabe zu einem Abbruch der Bruttätigkeiten führen sollte, würde dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Um störungsbedingte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit durchzuführen. Sollte die genannte Bauzeitregelung aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar sein, müssen die Bauarbeiten vor der Brutzeit begonnen und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden, damit die Vögel auf ungestörte Bereiche ausweichen können (**V2**).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung dieses Vorhabens fallen keine nachgewiesenen Brutplätze der Goldammer dauerhaft weg. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet demnach nicht statt.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

V2: Bauzeitenregelung zum Schutz vor störungsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel

Halbaffenlandarten**Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*)**Europäische Vogelarten nach VRL**☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schadigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die zeitlich begrenzten Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen. Da die anlage- und betriebsbedingte Störung des Neuntöters vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

6.3 Sonstige besonders/streng geschützte sowie andere wertgebende Arten

Alle Tier- und Pflanzenarten sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (HMUELV 2011).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete zu sichern und zu erhalten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden. Sofern das nicht möglich ist, sind landschaftspflegerische Maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen) zu ergreifen.

Im folgenden Kapitel werden somit alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-Arten abgehandelt, die bei der Durchführung von Eingriffsvorhaben nicht unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen. Hierunter zählen vor allem ausschließlich national besonders und streng geschützten Arten sowie andere wertgebende Arten (z.B. der Roten Liste), die eine zentrale Bedeutung innerhalb des Naturhaushaltes besitzen und für die im Gebiet eine besondere Schutzverantwortung (z.B. Wantschaftschrecke) besteht. Dies trifft auch für alle Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu, für die gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG 2007) auch außerhalb eines Natura 2000-Gebietes die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen besteht.

6.3.1 Wantschaftschrecke

Im Süden des Bebauungsplangebietes wurde ein Vorkommen der Wantschaftschrecke im Bereich der Saumböschungen entlang der Ebinger Straße, mit angrenzender artenreichen Fettwiese, festgestellt. Die von der Wantschaftschrecke besiedelten Wiesenflächen im Eingriffsraum besitzen eine Anbindung an die westlich und südlich gelegenen überwiegend mageren Wiesenflächen, die ein Gesamthabitat bilden.

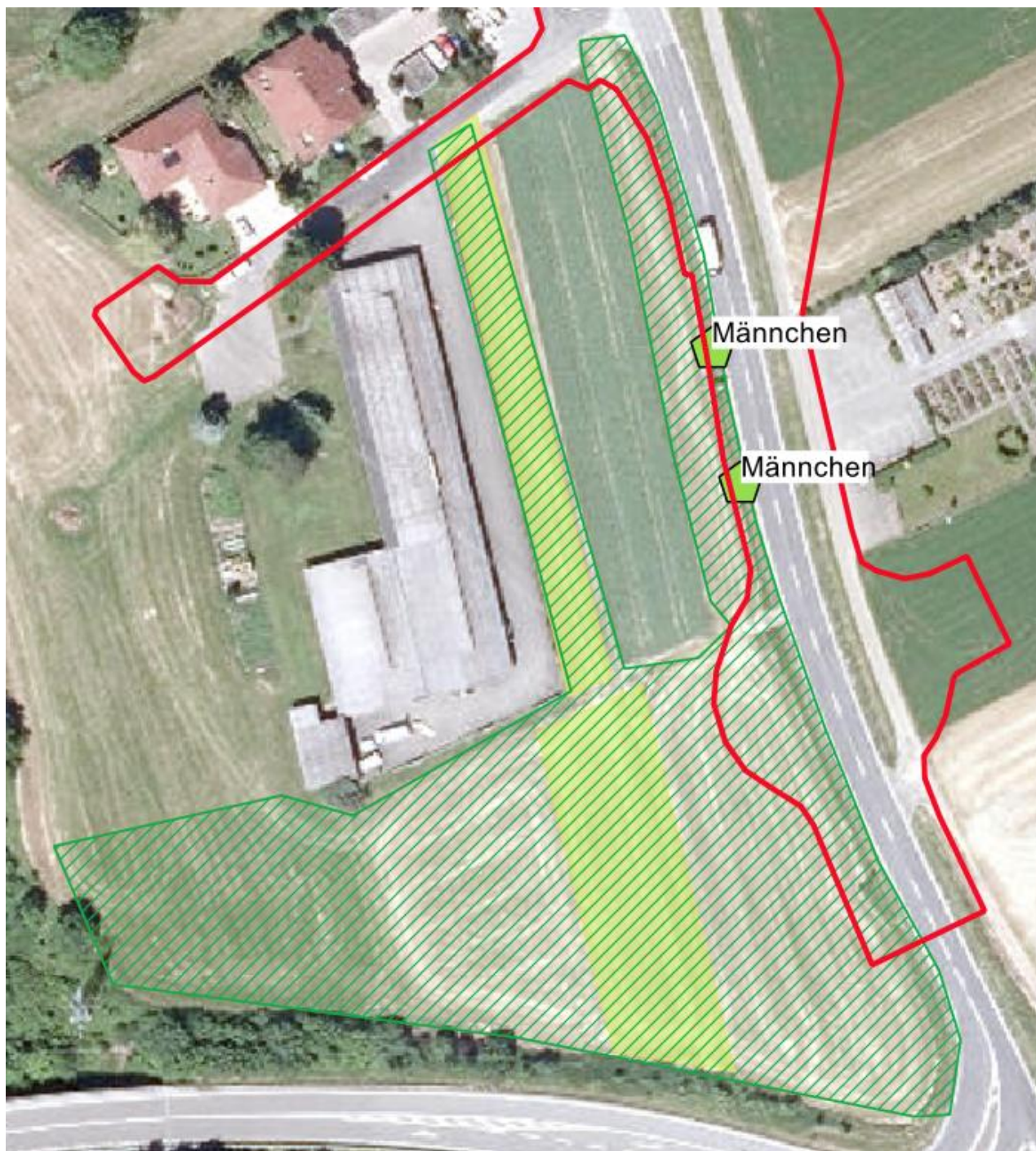


Linkes Foto: Lebensraum der Wantschaftschrecke im Plangebiet

rechtes Foto: adulte, männliche Wantschaftschrecke im Untersuchungsgebiet (Fotos: Dagmar Fischer)

Abbildung 11: Fotodokumentation Lebensraum der Wantschaftschrecke

Die Wantschaftschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „stark gefährdet“ (Gefährdungskategorie 2) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Fläche = FFH-Mähwiese, hellgrün schraffierte Fläche = Lebensraum der Wanstschrecke, grüne Punkte (pentagon) = Fundorte von Individuen, Luftbild © LUBW, ohne Maßstab.

Abbildung 12: schematische Darstellung des Vorkommens der Wanstschrecke

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Heuschreckenarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Polysarcus denticauda</i>	Wanstschrecke	-	-	2	2

Die Wantschrecke kommt innerhalb des Bebauungsplangebietes auf der westlichen Wiesenfläche vor. Zwei männliche Individuen konnten gesichtet werden, weitere Individuen waren westlich außerhalb des Plangebiets zu vernehmen. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche, westlich das Plangebiet umgebende extensiv genutzten Mähwiesen von der Wantschrecke besiedelt sind (Siehe grün schraffierter Bereich, Abbildung 12). Östlich der Ebinger Straße konnten keine Wantschrecken festgestellt werden.

Die Wantschrecke ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt. Dennoch kommt der Wantschrecke als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen [6510] eine besondere Bedeutung zu. Da das Vorkommen der Wantschrecke in Baden-Württemberg ihren nördlichen Arealrand erreicht, besitzt das Bundesland darüber hinaus eine besondere Verantwortung für den bundesweiten Erhalt. Daher soll die Art Berücksichtigung in der Eingriffsregelung im Rahmen des Umweltberichtes finden, welche eine Wiederherstellung des Lebensraums fordert.

Der Eingriffsbereich ist äußerst kleinräumig, weshalb nicht mit einem hohen Lebensraumverlust der Wantschrecke zu rechnen ist. Sollten allerdings Baustellen-Einrichtungsflächen und Arbeitsbereiche in unmittelbarer Umgebung geplant sein, ist der Lebensraum der Wantschrecke und die kartierten FFH-Mähwiesen als Schutzzone anzunehmen, in die nicht eingegriffen wird (**VM1**).

7 Maßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 44 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“		Maßnahmen-Nr.: V1	
Maßnahmenbezeichnung:			
Bauzeitenregelung für die Gehölzentnahme			
Betroffene Arten: Vögel			
Maßnahmenbeschreibung:			
Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Gehölzentnahme im Winterhalbjahr ab Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden.			
Der Zeitraum liegt außerhalb der Vogelbrutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.			
Zeitraum:			
• Gehölzentnahme außerhalb der Brut- und Nestlingszeit:		Anfang Oktober – Ende Februar	

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung	
Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“		Maßnahmen-Nr.: V2	
Maßnahmenbezeichnung:			
Bauzeitenregelung zum Schutz vor störungsbedingten Beeinträchtigungen auf Brutvögel			
Betroffene Arten: Vögel			
Maßnahmenbeschreibung:			
Um störungsbedingte Schädigungen auf die angrenzenden Brutstandorte (z.B. durch Aufgabe des Brutgeschehens) zu vermeiden, sind die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit zwischen September und Februar durchzuführen. Sollte die genannte Bauzeitregelung aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar sein, müssen die Bauarbeiten vor der Brutzeit (vor Anfang März) begonnen und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden, damit die Vögel auf ungestörte Bereiche ausweichen können.			
Zeitraum:			
• Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Nestlingszeit:		Anfang September – Ende Februar	
• <u>Alternativ:</u> Beginn der Bauarbeiten vor der Brutzeit:		vor Anfang März	

7.2 Sonstige Maßnahmen

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen von Arten, welche gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG) oder dem Umweltschadensgesetzes (USchadG, 2007) berücksichtigt werden, erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Folgende Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen werden durchgeführt, um die Beeinträchtigung von Arten und Lebensraumtypen gemäß der Eingriffsregelung zu vermeiden oder auszugleichen. Durch die Maßnahmen kann gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewährleistet werden.

Außerdem müssen folgende schadensbegrenzenden Maßnahmen durchgeführt werden, um die Beeinträchtigung von Arten gemäß des Umweltschadensgesetzes zu vermeiden oder auszugleichen. Durch die Maßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb von Natura-2000 Gebieten vermieden werden.

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme VM1

Stadt Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“		Maßnahmen-Nr.: VM1
Maßnahmenbezeichnung: Schutz angrenzender Lebensräume		
Betroffene Schutzgüter: LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) und Wantschaftschrecken-Lebensraum		
Maßnahmenbeschreibung: Der Eingriffsbereich ist äußerst kleinräumig innerhalb des Plangebiets, weshalb nicht mit einem hohen Lebensraumverlust der Wantschaftschrecke oder LRT 6510 zu rechnen ist. Sollten allerdings Baustellen-Einrichtungsflächen und Arbeitsbereiche, Lagerung von Bodenmieten und Erdaushub in unmittelbarer Umgebung geplant sein, ist die kartierte FFH-Mähwiese des LRT 6510 als Schutzzone anzunehmen, in die nicht eingegriffen wird. Des Weiteren ist zum Schutz der FFH-Mähwiese die Fläche von der Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen. Der Lebensraum der Wantschaftschrecke im extensiven Grünland ist schonend zu behandeln, eine Wiederherstellung bei Eingriff in das extensive Grünland nach Bauabschluss ist vorzunehmen.		
Zeiträume:		
LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) Flurstk.-Nr. 3894, 3901, 3902		Ganzjährig Schutzzone, keine Lagerung / BE-Fläche
Extensives Grünland (Wantschaftschrecke) Flurstk.-Nr. 3897 - 3899		Bodenschonende Lagerung, anschließende Wiederherstellung
Bauzaun zur Abgrenzung: Flurstück-Nr. 3894		Vor Baubeginn, während Bauphase.

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Kreisverkehr Ebinger Straße Süd“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten und ihre Lebensräume vor. Zu nennen sind hierbei die europäischen Vogelarten und die Wantschrecke.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V2) sowie weiterer lebensraum-erhaltenden Vermeidungsmaßnahmen (VM1) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die geschützten Lebensräume der Wantschrecke durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 26.08.2026

i.A. Simon Steigmayer
(Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013
- Bernotat D, Dierschke V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S.1362).
- Breunig T, Demuth S (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Gedeon K, Grüneberg C, Mitschke A, Sudfeldt C, Eickhorst W, Fischer S, Flade M, Frick S, Geiersberger I, Koop B, Kramer M, Krüger T, Roth N, Ryslavy T, Stübing S, Sudmann SR, Steffens R, Vökler F, Witt K (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster. ISBN 978-3-9815543-3-5
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung: Mai 2011, 29 S.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kramer M, Bauer H-G, Bindrich F, Einstein J, Mahler U (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung (Stand: 31.12.2019)
- LAZBW - Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (2018): FFH-Mähwiesen: Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung.
- LfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020, 23 S.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Metzing D, Hofbauer N, Ludwig G, Matzke-Hajek G (Red.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 784 S., ISBN 978-3-7843-5612-9

Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.

Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Pertl C, Linke TJ, Georg M, König C, Schikore T, Schröder K, Dröschmeister R, Sudfeldt C (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage, Herausgegeben durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA), die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) und das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> sowie <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2025>

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>